



Sachstand

Übersiedlung von Russlanddeutschen nach Deutschland

Übersiedlung von Russlanddeutschen nach Deutschland

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 013/22
Abschluss der Arbeit: 23. Februar 2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gefragt wurde nach den gesetzlichen Grundlagen zur „Übersiedlung von Russlanddeutschen“ nach Deutschland (Punkt 2) und nach den für die Antragsstellung zuständigen Institutionen (Punkt 3). Darüber hinaus wurden Zahlen zur Antragstellung und Erfolgsquote sowie zu Ablehnungen in den Jahren 2017 bis 2021 erfragt (Punkt 4). Punkt 4 basiert auf Informationen aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Begriff „Russlanddeutsche“ bezeichnet Menschen deutscher Volkszugehörigkeit, die in Russland oder anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion leben.¹

2. Gesetzliche Grundlagen zur „Übersiedlung von Russlanddeutschen“ nach Deutschland

2.1. Bundesvertriebenengesetz

Die wesentliche gesetzliche Grundlage für die Übersiedlung von Russlanddeutschen nach Deutschland stellt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG)² dar, welches die Zuwanderung von sogenannten Spätaussiedlern nach Deutschland regelt.

Dieses 1953 erlassene (und seitdem mehrfach geänderte) Gesetz dient der Kriegsfolgenbewältigung und konkretisiert die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz.³ Danach ist auch derjenige Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, der als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Es gibt **drei Anspruchsgrundlagen** nach denen ein Russlanddeutscher nach dem BVFG in Deutschland aufgenommen werden kann. Nach § 4 BVFG ist eine Person, die die darin genannten Voraussetzungen als **Spätaussiedler** erfüllt und in Deutschland ständigen Aufenthalt genommen hat, deutscher Staatsangehöriger (und darf deshalb auch nach Deutschland einreisen). Nach § 7 Abs. 2 BVFG werden **Ehegatten und die Abkömmlinge** des Spätaussiedlers, die ihrerseits nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 erfüllen, aber ebenfalls die früheren Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, aufgenommen. Nach § 8 Abs. 2 BVFG können zudem **weitere Familienangehörige** des Spätaussiedlers, die nicht unter § 7 Abs. 2 BVFG fallen, in das Verfahren einbezogen werden, wenn sie gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eintreffen.

1 Brockhaus, Russlanddeutsche, abrufbar unter: <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/russlanddeutsche>, [Stand: 2. Februar 2022]; siehe hierzu auch den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages Russlanddeutsche in der Bundesrepublik – Zahlen, Rechtsgrundlagen und Integrationsmaßnahmen, WD 3 - 3000 - 036/16, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/re-source/blob/424502/e534deaf41f3f1f1efcf098f64cb013/WD-3-036-16-pdf-data.pdf> [Stand: 14. Februar 2022].

2 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

3 Herzog/Westphal, in: Herzog/Westphal, Bundesvertriebenengesetz, 2. Auflage 2014, Einleitung Rn. 1, 2; siehe hierzu auch den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Russlanddeutsche in der Bundesrepublik – Zahlen, Rechtsgrundlagen und Integrationsmaßnahmen, WD 3 - 3000 - 036/16 (Fn. 1).

Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, die nicht selbst nach § 4 Abs. 1 BVFG als Spätaussiedler gelten, werden unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 BVFG in dessen Aufnahmebescheid aufgenommen. Sie können sich nach § 15 Abs. 2 BVFG zum Nachweis ihres Status eine Bescheinigung ausstellen lassen. Auch solche einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BVFG erhalten Russlanddeutsche, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BVFG erfüllen und damit den Spätaussiedlerstatus haben, zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung. Die Ausstellung dieser Bescheinigung führt nach § 7 StAG automatisch zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Lebt der Russlanddeutsche noch im Aussiedlungsgebiet, also in Russland oder einem anderen Nachfolgestaat der ehemaligen Sowjetunion, gilt er noch nicht als Spätaussiedler im Sinne des § 4 Abs. 1 BVFG. Er kann aber die Erteilung eines Aufnahmebescheides im Sinne des § 26 BVFG beantragen. Dieser ist für die Einreise nach Deutschland erforderlich.

2.2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz

Einzelheiten bezüglich der Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes werden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz vom 1. Januar 2016⁴ geregelt.

2.3. Sonstige Vorschriften

Für Russlanddeutsche, die weder selbst als Spätaussiedler gelten noch als Familienangehörige in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen sind, richtet sich die Möglichkeit der Einreise nach dem allgemeinen **Aufenthaltsrecht**, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz; in seltenen Fällen ist auch das Asyl- und Flüchtlingsrecht in Betracht zu ziehen.⁵

3. Zuständige Institutionen für die Antragsstellung

Für das Aufnahmeverfahren ist nach § 28 BVFG das Bundesverwaltungsamt zuständig. Der Antrag für den Aufnahmebescheid im Sinne des § 26 BVFG muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten direkt beim **Bundesverwaltungsamt in Köln** eingereicht werden.

Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG werden ohne gesonderten vorherigen Antrag vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt.

4 Abruflbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01012016_MII52100551.htm [Stand: 14. Februar 2022].

5 Herzog/Westphal, in: Herzog/Westphal, Bundesvertriebenengesetz, 2. Auflage 2014, § 8 Rn. 4.

4. Anzahl der Anträge, Genehmigungen und Ablehnungen 2017 - 2021

4.1. Vorangestellte Hinweise

Die Zuordnung von Entscheidungsgründen und Einreisen zu den Jahren der Antragstellung ist aufgrund des mehrjährigen Verfahrens weder aussagekräftig noch wegen begrenzter Erfassung möglich. Gemäß dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (10. BVFGÄndG)⁶ ist die deutsche Volkszugehörigkeit durch Nachholung von Bekenntnis und Sprachkenntnis erwerbbar. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig keine Ablehnung des Antrags, sondern lediglich ein Hinweis auf das Fehlen der Voraussetzungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Daher werden viele Anträge nicht mehr entschieden und bleiben in Bearbeitung.

4.2. Anzahl der Anträge

Die nachfolgenden Antragszahlen enthalten sowohl Anträge von Spätaussiedlern als auch Anträge für deren Ehegatten und Abkömmlinge. Ferner enthalten die Zahlen auch Anträge von Personen, die aufgrund anderer Rechtslage bis 2013 bereits einen Ablehnungsbescheid erhalten hatten und die nach der heute aufgrund des 10. BVFGÄndG günstigeren Rechtslage Wiederaufgreifensanträge gestellt haben. Die Anträge sind dem Jahr zugeordnet, in dem sie IT-mäßig erfasst wurden.

Jahr	Anträge
2017	13.225
2018	14.705
2019	13.197
2020	21.532
2021	13.516

4.3. Anzahl der erfolgreichen Anträge

Positive Bescheide können statistisch nicht dem Jahr des Antragseingangs zugeordnet werden. Ihre Bearbeitung erfordert regelmäßig mehr als ein Jahr Bearbeitungsdauer. Da aber in vielen Fällen der Spracherwerb, der Eingang des Sprachnachweises oder von Urkunden zum Bekenntnis erst abgewartet werden muss, sind Bearbeitungszeiten auch von mehreren Jahren keine Seltenheit. Insofern kann hier nur die absolute Zahl der positiven Bescheide der nachgefragten Jahre angegeben werden. Die dazugehörigen Anträge sind jedoch regelmäßig früher eingegangen.

Jahr	Anträge
2017	7.427
2018	7.874
2019	6.301
2020	5.953
2021	9.844

6 Gesetz vom 6. September 2013, BGBl. I S. 3554, Geltung ab 14. September 2013.

4.4. Abgelehnte Anträge

Negative Bescheide können statistisch nicht dem Jahr des Antragseingangs zugeordnet werden. Ihre Bearbeitung erfordert regelmäßig mehr als ein Jahr Bearbeitungsdauer. Insofern kann hier nur die absolute Zahl der negativen Bescheide der jeweiligen Jahre angegeben werden. Die dazugehörigen Anträge sind jedoch regelmäßig früher eingegangen.

Jahr	Anträge
2017	1.988
2018	881
2019	512
2020	782
2021	679

Die Zahl war 2017 als Folge der Gesetzesänderung im Jahr 2013 höher, weil trotz an sich deutlich gestiegener Erfolgsaussichten auch viele unbegründete Wiederaufgreifensanträge eingegangen waren.

Wesentlicher Ablehnungsgrund ist die fehlende deutsche Abstammung.

4.5. Anzahl Einreisen nach Deutschland

Die Aufnahmebescheide können jederzeit zum Zwecke der Einreise genutzt werden. Sie werden deshalb auch zur Sicherheit ohne konkrete Einreiseabsicht beantragt. Häufig warten Personen die Erteilung positiver Bescheide für den gesamten Familienverband ab, bevor sie einreisen. Die Einreise der Personen, die 2020 und 2021 einen Aufnahmebescheid erhalten haben, hat sich aufgrund der COVID-19-Pandemie verzögert. Eine Auswertung der entsprechenden Zahlen ist daher wenig aussagekräftig und IT-gestützt nicht möglich. Im Folgenden werden die tatsächlichen Einreisen angegeben:

Jahr	Einreisen
2017	7.059
2018	7.126
2019	7.155
2020	4.309
2021	7.052
